

Kreisfachverband Fußball Burgenland

Im Landesverband Sachsen-Anhalt

Das Sportgericht



Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2021 - 2022

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA (RuVO) wird von der Vorsitzenden nachstehender Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2021 - 2022 festgelegt:

I. Allgemeine Festlegungen

1. Das Sportgericht besteht aus der Vorsitzenden und den Beisitzern/-innen.
2. Als Vertreter/-in der Vorsitzenden für den Verhinderungsfall wird die Sportrichterin Doreen Zänker eingesetzt. Sollte diese verhindert sein, tritt Sportrichterin Kerstin Siegel an diese Stelle.
3. Das Sportgericht des Kreisfachverbandes Fußball Burgenland bildet eine Kammer, in der alle Sportrichter mitarbeiten.
4. Der Kammer steht ein/e Vorsitzende/r vor, in der Regel ist dies die Vorsitzende des Sportgerichtes oder sein/e Vertreter/-in im Amt. Neben der Vorsitzenden muss die Kammer mit mindestens zwei weiteren Beisitzern/-innen besetzt sein.

II. Rechtsprechung

1. Sportgerichtsverfahren werden grundsätzlich durch Einzelrichter/-innen durchgeführt. Als Einzelrichter/-innen können alle Mitglieder des Sportgerichtes fungieren.
2. Anhängige Verfahren werden entsprechend der unter V. festgelegten Zuständigkeiten an den/die Einzelrichter/-in übertragen.
3. Die Verfahren bei Platzverweisen auf Dauer regelt § 28 RuVO.
4. Bei allen anderen Verfahren erfolgt die Verfahrenseröffnung durch den/die Einzelrichter/-in.
5. Bei Verfahren grundsätzlicher Bedeutung wird das Verfahren durch einzelrichterlichen Beschluss an die Kammer übertragen, wobei alle Verfahrensbeteiligten den Beschluss zur Kenntnis erhalten.

6. Die Kammer entscheidet in der Besetzung Vorsitzende/r und mindestens zwei Beisitzer/-innen. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung der Kammer mitzuteilen.
7. Urteile und Beschlüsse werden fortlaufend, spieljahresbezogen und nach Sportgericht nummeriert. Für die Kammer wird vor der laufenden Nummer die Kennung **KA** gesetzt.

III. Rechtsmittel

1. Alle Entscheidungen des Sportgerichtes haben eine Rechtsmittelbelehrung bzw. den Hinweis, dass kein Rechtsmittel zulässig ist, zu enthalten.
2. Bei den gebührenfreien Anrufungen gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist das Sportgericht des KFV Burgenland in allen Fällen zuständig.
3. Die Zuständigkeit bei Einlegung von anderen Rechtsbehelfen regelt § 4 der RuVO.

IV. Organisatorischer Ablauf

1. Die Einzelrichter/-innen erhalten von der Vorsitzenden bzw. vom Antragsteller die entsprechenden Unterlagen.
2. Den Verfahrensbeteiligten sind alle Unterlagen mit Zusatzberichten zwecks Stellungnahme zuzuleiten. Dabei ist dem Verein bzw. dem Beschuldigten eine Frist zu stellen.
3. Der/Die Einzelrichter/-in fällt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahmen sein Urteil.
4. Ist der/die Einzelrichter/-in der Auffassung, dass der Sachverhalt eine Kollegialentscheidung erforderlich macht, verweist er/sie das Verfahren per Beschluss an die Kammer.

V. Zuständigkeiten

- 1. Zuständigkeit der Kammer des Sportgerichtes KFV Fußball Burgenland:**
 - alle Verfahren, die von den Einzelrichtern/-innen an die Kammer verwiesen wurden
 - alle Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels Wiederaufnahme

2. Zuständigkeit der Einzelrichter

<u>Einzelrichter</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Franziska Eschrich	Alle	Kreisliga Staffel 2, Kreisliga Staffel 3, Kreisklasse Staffel 1, Kreisklasse Staffel 2 Kreisklasse Staffel 3
Doreen Zänker	Alle	Kreisoberliga, Kreisliga Staffel 1, Burgenlandpokal, Reservepokal, Nichtantritt-Schiedsrichter
Kerstin Siegel	Alle	sonstiges
Maximilian Hebestreit		Beisitzer
Kerstin Siegel	Alle	Jugend

3. Die Trainerbeisitzer werden vom Lehrausschuss benannt und dem Sportgericht mitgeteilt.
4. Die Schiedsrichterbeisitzer werden vom Schiedsrichterausschuss benannt und dem Sportgericht mitgeteilt.
5. Geriet ein/e Einzelrichter/-in in terminliche Schwierigkeiten oder ist er/sie in der Sache befangen, übergibt er den Fall an einen unter 2. benannte/n Einzelrichter/-in.

VI. Bearbeitungskosten, Entschädigungen

1. Die Gebühren und Verfahrenskosten richten sich nach den §§ 9 und 10 RuVO in Verbindung mit § 16 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
2. Die Entschädigung der Sportrichter/-innen erfolgt auf der Grundlage der Finanz- und Wirtschaftsordnung §12 Ziff. 4.
3. Auslagen, wie Fahrgeld, Telefonkosten usw. werden den Richtern/innen auf Antrag erstattet.
4. Die in Ziff. 1-3 benannten Kosten sind Bestandteile der Verfahrenskosten.

Franziska Eschrich
Vorsitzende Sportgericht